



Musterurkunde für klassische Stiftungen (mit Kommentar)

Der Mustertext ist im Sinne einer Empfehlung und als Orientierungshilfe zu verstehen. Er beinhaltet die wesentlichen formellen und materiellen Anforderungen für eine Stiftungsurkunde.

► *Vorliegender Mustertext ist in erster Linie als Vorlage für die Neuerrichtung einer Stiftung mit öffentlicher Urkunde gedacht. Die Errichtung einer Stiftung kann aber auch in Form einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) erfolgen. Wir empfehlen dies falls, den nachfolgenden Mustertext ebenfalls einfließen zulassen.*

► *Wir empfehlen zudem, in der Stiftungsurkunde nur die Grundzüge der Stiftung festzuschreiben und alles andere in einem Reglement zu regeln und dessen Erlass und Abänderung den Stiftungsorganen zu überlassen. Die Stiftungsurkunde sollte sich auf eine einfache, kurze und prägnante Umschreibung des Stiftungszwecks und auf folgende Regelungsgegenstände konzentrieren:*

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Name und Sitz

Art. 2 Zweck

Art. 3 Vermögen

II. Organisation der Stiftung

Art. 4 Organe der Stiftung

Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

Art. 7 Amtsdauer

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen

Art. 9 Beschlussfassung

Art. 10 Revisionsstelle

Art. 11 Rechnungsführung

III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Art. 12 Änderung der Stiftungsurkunde

Art. 13 Aufhebung

IV. Handelsregister

Art. 14 Handelsregistereintrag



Präambel:

Damit sich später der Wille der Stifterin/ des Stifters besser fassen lässt, empfiehlt es sich, über die Festlegungen in der Stiftungsurkunde hinaus noch weitere Ausführungen zu machen. In einer Präambel (Vorwort in der Stiftungsurkunde) zum Beispiel lassen sich die Beweggründe für die Stiftungserrichtung, dessen Hintergrund und vor allem die Zielsetzung bestens erläutern. Zugleich grenzt die Stifterin/ der Stifter damit aber auch den Interpretationsrahmen zur Umsetzung des Stiftungszwecks ein.

STIFTUNGSURKUNDE

der

XY-Stiftung

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen (nachfolgend Stiftung genannt) wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in errichtet. Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Kommentar:

Wenn die Stifterin/ der Stifter namentlich genannt werden sollen, Text entsprechend anpassen. Der Sitz der Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt

Kommentar:

Wegen der Aufsichtsunterstellung von Bund, Kantone oder Gemeinden nach Art. 84 Abs. 1 ZGB muss aus dem Stiftungszweck hervorgehen, ob die Stiftung international, gesamtschweizerisch, kantonale, regional oder kommunal tätig sein wird.

Ganz allgemein und abstrakt gehaltene Zweckartikel, die den Stiftungsorganen keinerlei Weisungen oder Anhaltspunkte für ihre Tätigkeit geben, sind als unzulässig anzusehen (vgl. auch Art. 118 Abs. 1 HRegV: „die Rechtseinheiten müssen ihren Zweck so umschreiben, dass ihr Tätigkeitsfeld für Dritte klar ersichtlich ist.“. Nach den Kommentaren sind allgemeine Zweckumschreibungen wie „wohltätige Zwecke“ oder „gemeinnützige Zwecke“ auf jeden Fall zu vermeiden (vgl. RIEMER HANS MICHAEL, Personenrecht, Berner Kommentar, 2020, N 55 zu Art. 80 ZGB mit Hinweisen).

In diesem Artikel kann auch näher umschrieben werden, wie der Stiftungszweck erfüllt werden soll.

Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.



Variante:

Die Stiftung verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Kommentar:

Die kantonale Steuerbehörde verlangt gewisse Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von Stiftungen. Wir empfehlen, vor der Errichtung oder bei einer Urkundenänderung die Statuten der Steuerbehörde zur Vorprüfung einzureichen.

Zweckänderungsvorbehalt (Art. 86a ZGB): Der Zweckänderungsvorbehalt zugunsten der Stifterin/ des Stifters ist freiwillig und kann nur in der Errichtungsurkunde genannt werden. Er kann nicht nachträglich eingefügt werden. Der Vorbehalt muss im Handelsregister eingetragen werden.

Formulierungsvorschlag: Die Stifterin/ Der Stifter behält sich gestützt auf Art. 86a ZGB und unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen ausdrücklich das Recht vor, den Zweck der Stiftung abzuändern.

Art. 3 Vermögen

Der Stiftung wird bei der Errichtung ein Anfangskapital im Betrag von CHF gewidmet.

Variante:

Die Stifterin/ der Stifter bringt zudem folgende Sachwerte in die Stiftung ein: [Liste der Sachwerte].

Kommentar:

Bei der öffentlichen Beurkundung ist der Nachweis über das einbezahlte gewidmete Anfangskapital zu erbringen. Wenn nicht nur Barvermögen eingebracht wird [z.B. Immobilien usw.], sind diese genau zu bezeichnen, u.U. in einem Inventar festzuhalten und mit ihrem Verkehrswert zu nennen. Die Höhe des Stiftungsvermögens muss in einem angemessenen Verhältnis zum Stiftungszweck stehen, d.h. das gewidmete Vermögen muss die vorgesehene Tätigkeit grundsätzlich ermöglichen, ansonsten die Stiftung als nicht rechtsgültig errichtet gilt. Praxisgemäss verlangen die Aufsichtsbehörden die Widmung von mindestens CHF 50'000, die in der öffentlichen Urkunde als Stiftungsvermögen aufzunehmen und als Anfangskapital bar einzubezahlen sind.

Bei Errichtung auf Ableben hin wird der gesamte, nach Abzug der Schulden, Bestattungskosten u.ä. sowie nach Ausrichtung von allfälligen Vermächtnissen/Legaten verbleibende Nachlass als Anfangskapital gewidmet. Hat die Stifterin/ der Stifter Kinder (Nachkommen), Eltern oder einen Ehegatten als seine nächsten gesetzlichen Erben, sind die erbrechtlichen Bestimmungen zum Pflichtteil zu beachten. Wer keine der genannten Erben hinterlässt, kann über sein ganzes Vermögen verfügen und demzufolge auch den ganzen verbleibenden Nachlass einer Stiftung widmen.

Variante:

Das Stiftungsvermögen kann durch allfällige weitere Zuwendungen der Stifterin/ des Stifters oder Dritter und durch die Erträge des Stiftungsvermögens geäußert werden.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

Zur Erreichung des Stiftungszwecks dürfen das Stiftungsvermögen und dessen Erträge ver-



wendet werden.

Kommentar:

Allfällige Restriktionen zur Verwendung des Stiftungsvermögen sind hier von der Stifterin/ vom Stifter anzuführen.

II. Organisation der Stiftung

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle, sofern nicht durch die Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde
-

Variante:

Der Stiftungsrat kann bei der zuständigen Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Pflicht, eine Revisionsstelle (evt. Kontrollstelle) zu bezeichnen beantragen, wenn die Voraussetzungen gemäss der Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen (SR 211.121.3) erfüllt sind.

Kommentar:

Weitere Organe können bereits in der Stiftungsurkunde, und nicht erst im Reglement, vorgesehen werden. Eine Stiftung kann mehrere Organe besitzen (Verwaltung, Geschäftsstelle, Sekretariat, Direktorium, Kommissionen, Ausschüsse, usw.).

Die Stiftungen sind verpflichtet, eine Revisionsstelle zu bezeichnen und im Handelsregister eintragen zu lassen (Art. 83b ZGB i.V.m. Art. 95 HRegV). Eine Stiftung kann auf Antrag durch die Aufsichtsbehörde von der Revisionsstellenpflicht befreit werden, wenn während zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die Bilanzsumme kleiner als CHF 200'000 ist, die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufruft und die Revision nicht für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig ist (Art. 1 der Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen; SR 211.121.3). Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Die Befreiung von der Revisionsstellepflicht muss im Handelsregister eingetragen werden und muss deshalb durch einen entsprechenden Vorbehalt in der Stiftungsurkunde vermerkt sein.

Variante:

Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer bezeichnen, die/ der nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführungsstelle werden in einem Reglement festgelegt.

Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus (mindestens/ höchstens) natürlichen Personen oder Vertreterinnen/ Vertreter von juristischen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind.



Varianten:

- Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und Spesen.
- Über die Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrates entscheidet der Stiftungsrat.
- Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen wurden, entscheidet der Stiftungsrat.

Variante (wenn die Steuerbefreiung angestrebt wird):

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Stiftungsratsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Kommentar:

Diese Klausel verlangt die kantonale Steuerbehörde als Voraussetzung für die Steuerbefreiung bei gemeinnützigen Institutionen (vgl. Merkblatt Statutenbestimmungen für steuerbefreite juristische Personen vom 1. Januar 2020). Wir empfehlen, vor der Errichtung oder bei einer Urkundenänderung die Statuten der Steuerbehörde zur Vorprüfung einzureichen.

Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Stifterin/ Stifter,
- Präsident/in,
- ...

Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst.

Variante:

Er wählt insbesondere eine Präsidentin/ einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin/ einen Vizepräsidenten, eine Kassierin/ einen Kassier.

Kommentar:

Allfällige fachliche, persönliche, aus dem Stiftungszweck resultierende Anforderungen bzw. Voraussetzungen an wählbare Stiftungsratsmitglieder und zur Zusammensetzung des Stiftungsrates sind hier von der Stifterin/ vom Stifter auszuführen.

In Fällen, wo der Stiftungsrat z.B. durch die Stifterin/ den Stifter, durch ein Organ (z.B. Gemeinderat) gewählt wird, ist der Wahlmodus entsprechend zu formulieren.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die



Amts-dauer ihrer Vorgänger ein.

Kommentar:

Das Amtsjahr entspricht üblicherweise dem Geschäftsjahr.

Variante:

Die Mitglieder des Stiftungsrates scheidern auf das Ende des Kalenderjahres, in dem sie das Altersjahr vollendet haben, aus dem Stiftungsrat aus. Der Stiftungsrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zustimmen.

Kommentar:

Amtszeit- und Altersbeschränkungen bewirken eine systematische Erneuerung und Verjüngung des Stiftungsrates. Gemäss den Empfehlungen des Swiss Foundation Code 2015 sollte die Tätigkeit der Stiftungsratsmitglieder zeitlich beschränkt sein. Diese wird festgelegt durch das Verfahren der Wahl, das Ausscheiden der Mitglieder und einer Amtsperiode. So wird eine gewisse Entwicklungsfähigkeit gewährleistet. Insbesondere Amtsperioden erleichtern es dem Stiftungsrat, sich systematisch und gestaffelt zu erneuern, altersmässig durchmischt zu bleiben sowie eine gewisse „Überalterung“ zu vermeiden.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. In die Kompetenz des Stiftungsrates fallen insbesondere folgende, nicht delegierbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung
- ...
- ...

Kommentar:

Der Swiss Foundation Code 2015 empfiehlt, von Einzelzeichnungsberechtigungen, besonders im Verhältnis zu Banken und im Bereich von Privatdarlehen, grundsätzlich abzusehen, damit das Vier-Augen-Prinzip gewahrt werden kann. In der Regel sollten Mitglieder des Stiftungsrats Kollektivunterschrift zu zweien besitzen.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Der Stiftungsrat meldet Änderungen in der personellen Zusammensetzung der Stiftungsorgane und in der Zeichnungsberechtigung dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde.



Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Stiftungsurkunde über die Stiftungsorganisation, die Geschäftsführung, die Anlage des Stiftungsvermögens und dessen Verwendung bzw. über die Durchführung des Stiftungszwecks ein oder mehrere Reglemente erlassen. Solche Reglemente können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Der Erlass von Reglementen und deren Änderungen bedürfen der Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde.

Kommentar:

Die zuständige Aufsichtsbehörde überprüft, ob die Stiftungsreglemente entsprechend den Stiftungsbestimmungen zustande gekommen sind und mit dem zwingenden objektiven Recht und der Stiftungsurkunde übereinstimmen. Sind die Stiftungsreglemente im oben erwähnten Sinne mangelhaft, so hat die Aufsichtsbehörde die Stiftungsorgane zur Verbesserung anzuhalten. Indessen ist es nicht die Aufgabe der Stiftungsaufsicht, reglementarische Bestimmungen zu genehmigen.

Neue Reglemente sowie Änderungen und Anpassungen von reglementarischen Bestimmungen sind der Aufsichtsbehörde unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen (Art. 3 Abs. 3 der Verordnung über die Stiftungsaufsicht, bGS 212.01).

Art. 9 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Teilnahme oder Zuschaltung einzelner Personen mittels Telefon- oder Videokonferenz oder ähnlicher technischer Hilfsmittel, die eine unmittelbare Kommunikation ermöglichen, gilt als Anwesenheit. Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse einschliesslich allfälliger Wahlen mit einfachem Mehr, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden doppelt.

Kommentar:

Sofern andere Quoren (Einstimmigkeit, qualifiziertes Mehr) gewählt werden, muss entweder der vorliegende Artikel oder – wenn ein Reglement besteht – das Stiftungsreglement entsprechend angepasst werden.

Über Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Die Sitzungen des Stiftungsrats werden durch die Präsidentin/ den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin/ den Stellvertreter, unter Angabe der Traktanden und so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch Mal pro Jahr, einberufen. Die Einladung hat grundsätzlich ... Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Kommentar:

Mindestens einmal jährlich trifft sich der Stiftungsrat für die Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichts.



Art. 10 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die jährliche Prüfung der Rechnungsführung und Vermögenslage der Stiftung.

Kommentar:

Die Revisionsstelle muss die gesetzlichen Vorgaben erfüllen und im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragen sein (www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch).

Variante:

Über das Prüfungsergebnis erstellt die Revisionsstelle einen detaillierten Prüfbericht zu Händen des Stiftungsrates.

Variante:

Der Stiftungsrat überlässt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte.

Kommentar:

Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Als formelle Voraussetzung muss in der Stiftungsurkunde der Verweis enthalten oder neu aufgenommen sein, dass die Stiftung von der Revisionspflicht befreit werden kann, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Art. 4).

Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen (Art. 83b Abs. 2 ZGB).

Gemäss Art. 1 der Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen kann die Aufsichtsbehörde eine Stiftung auf Gesuch des obersten Stiftungsorgans von der Pflicht, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, befreien, wenn:

- a. die Bilanzsumme der Stiftung in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren kleiner als CHF 200'000 ist;*
- b. die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufruft; und*
- c. die Revision nicht für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig ist.*

Die Befreiung von der Revisionspflicht entbindet die Stiftung nicht von ihrer Pflicht, der Aufsichtsbehörde Rechenschaft abzulegen.

Art. 11 Rechnungsführung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember, erstmals auf den

Variante:

Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.



III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Art. 12 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Stiftungsurkunde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB beantragen.

Art. 13 Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Kommentar:

Traditionellerweise sind gewöhnliche Stiftungen auf unbefristete Dauer angelegt. Im Rahmen der Stifterfreiheit kann die Stifterin/ der Stifter eine Stiftung aber auch auf Zeit errichten. Die Stiftung ist dann beim Eintritt der objektiv bestimmten Voraussetzungen (zum Beispiel ein bestimmtes Datum) oder bestimmbarer Voraussetzungen („nach Ableben der Stifterin/ des Stifters“) aufzuheben. Die Voraussetzungen dürfen dabei nicht so festgelegt werden, dass ihre Erfüllung vom Entscheid der Stiftungsorgane abhängt.

Eine vorzeitige Auflösung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Ein allfälliges Restvermögen wird einer gemeinnützigen Institution mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zugeführt.

Kommentar:

Die Organisation kann die Stifterin/ der Stifter auch zum Voraus namentlich bestimmen; die Organisation ist mit offiziellem Namen und Sitz aufzuführen.

Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin/ den Stifter oder deren/dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Variante (wenn die Steuerbefreiung angestrebt wird):

Bei Auflösung der Stiftung ist ein allfälliges Restvermögen einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin/ den Stifter oder deren/dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Kommentar:

Nach Lehre und ständiger Praxis ist die Statuierung einer entsprechenden Klausel eines der wesentlichen Erfordernisse, um die Steuerfreiheit zu erlangen; die dauernde Zweckbindung des Vermögens der steuerbefreiten Institution muss ausdrücklich gewährleistet ist (vgl. Merkblatt Statutenbestimmungen für steuerbefreite juristische Personen vom 1. Januar 2020). Wir empfehlen, vor der Errichtung oder bei einer Urkundenänderung die Statuten der Steuerbehörde zur Vorprüfung einzureichen.



IV. Handelsregister

Art. 14 Handelsregistereintrag

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Appenzell Ausserrhoden eingetragen.

Kommentar:

Bei Errichtung der Stiftung zu Lebzeiten bedarf Urkunde zwingend einer öffentlichen Beurkundung.

Bei Errichtung der Stiftung auf Ableben hin: es gilt Art. 493 und 498 ZGB zu beachten; die Errichtung einer letztwilligen Verfügung (Testament) erfolgt in der Regel durch öffentliche Beurkundung (Art. 499-504 ZGB) oder eigenhändig (Art. 505 ZGB).

Die Errichtung durch Erbvertrag bedarf der öffentlichen Beurkundung (Art. 512 ZGB i.V.m. Art. 499-501 ZGB).

Zur Information:

Bei einer Urkundenänderung ist folgende Formulierung einzufügen:

Diese Stiftungsurkunde ersetzt jene in der Fassung vom (Datum der Errichtungsurkunde/ öffentlicher Beurkundung oder Datum der letzten Fassung vom, genehmigt am ...[Datum der letzten behördlichen Änderungsverfügung]).

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist in der Stiftungsurkunde nicht namentlich festzuhalten. Diese wird im Rahmen der Eintragung in das Handelsregister im Sinne von Art. 84 Abs. 1 ZGB von Amtes wegen festgestellt (durch Verfügung der sich als zuständig erklärenden Aufsichtsbehörde des Bundes, Kantons oder Gemeinde).

Weiteres Vorgehen:

Wir empfehlen, noch vor der öffentlichen Beurkundung, uns den Entwurf für die Stiftungsurkunde zur Vorprüfung einzureichen. Ebenso empfehlen wir, den Entwurf der Urkunde dem zuständigen Handelsregister – und im Falle eines Antrages auf Steuerbefreiung – der kantonalen Steuerbehörde zur Vorprüfung einzureichen.

Nach erfolgter Beurkundung, dem Eintrag im Handelsregister sowie der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) erwartet die Kantonale Stiftungsaufsicht die entsprechenden Unterlagen (Stiftungsurkunde, bzw. beglaubigte Kopie, Auszug aus dem Handelsregister, sowie Bankbeleg über die Einzahlung des statutarischen Anfangsvermögens), damit anschliessend die Übernahmeverfügung erlassen werden kann. Diese Dokumente werden in der Regel vom Handelsregisteramt an die Aufsichtsbehörde übermittelt.